

76.2/66

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (14 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1954, geändert wird (1. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle).

Das Wertpapierbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1954, löste eine Reihe von Zweifelsfragen aus, welche zum überwiegenden Teil durch Auslegung geklärt werden konnten. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die Materie des Wertpapierbereinigungsgesetzes, welches seit mehr als einem Jahr in Geltung steht, in verschiedenen Punkten einer Änderung beziehungsweise einer Ergänzung bedürfte.

Die vorliegende Regierungsvorlage soll nun in ihrem § 16 Abs. 2 die Zweifelsfrage beheben, ob auf eine günstigere als die angemeldete Gruppe entschieden werden kann, dadurch, daß das Wort „ungünstigere“ durch das Wort „andere“ ersetzt wird, und stellt somit klar, daß auch die Anerkennung in einer günstigeren Gruppe zulässig ist.

Ergänzungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes sollen durch die Neufassung des Abs. 2 des § 19, des Abs. 2 des § 23, des Abs. 2 des § 25, des Abs. 3 des § 23 und durch die Hinzufügung des Abs. 5 zum § 25 vorgenommen werden.

Da bei einzelnen Wertpapierarten seit der Kundmachung der Bereinigung bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Frist von sechs Monaten bereits verfloßen sein wird, ist die Übergangsbestimmung des Art. II Z. 1 notwendig.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1956 die vorliegende Regierungsvorlage in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (14 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Juli 1956.

Machunze  
Berichterstatte

Frinke  
Obmannstellvertreter